

Beschluss Nr. 60/2019

Schwyz, 22. Januar 2019 / pf
Versandt am: 29. Januar 2019

Gemeinde Wangen	
E 30. Jan. 2019	
<input type="checkbox"/>	Kenntnisnahme
<input type="checkbox"/>	Antragstellung
<input type="checkbox"/>	Erledigung

Behandelt in der GR-Sitzung vom <u>7.2.19</u> GRB <u>52</u>
--

Gemeinde Wangen: Kommunalen Teilrichtplan Nuolen See
Genehmigung

1. Sachverhalt

1.1 Mit Beschluss Nr. 440 vom 15. November 2018 (Eingang 21. November 2018) hat der Gemeinderat Wangen den kommunalen Teilrichtplan erlassen und dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet. Die Genehmigungseingabe umfasst neben dem Erlassbeschluss des Gemeinderats folgende Dokumente:

- Teilrichtplan Realisierung Zukunft Nuolen See vom 15. November 2018, bestehend aus einem orientierenden Erläuterungsbericht (Teil A) und dem verbindlichen Inhalt inklusive Massnahmenblätter (Teil B);
- Bericht zur Mitwirkung und zur kantonalen Vorprüfung vom 15. November 2018;
- Memorandum aus rechtlicher Sicht zum Teilrichtplan vom 8. November 2018.

1.2 Zum Teilrichtplan haben sich das Umweltdepartement mit Stellungnahme vom 12. Dezember 2018 und das Amt für Kultur mit Stellungnahme vom 17. Dezember 2018 geäußert. Der Bezirk March stimmt dem Teilrichtplan ohne Bemerkungen zu (Stellungnahme vom 10. Dezember 2018). Die Schiffskontrolle und das Hochbauamt haben auf einen Mitbericht verzichtet.

1.3 Das Volkswirtschaftsdepartement stellt fest (unter Hinweis auf §§ 13 und 28 Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987, PBG, SRSZ 400.100; und §§ 10 ff. Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 1997, WzPBG, SRSZ 400.111):

1.4 Verfahrensablauf

Vom 12. Juni bis zum 12. Juli 2018 wurde der Teilrichtplan Nuolen See zur Mitwirkung öffentlich aufgelegt (Amtsblatt Nr. 23 vom 8. Juni 2018, S. 1321). Zudem wurde am 18. Juni 2018 ein öffentlicher Mitwirkungsanlass durchgeführt. Insgesamt gingen 58 Eingaben ein. Die Eingaben sind thematisch breit gefächert und wurden soweit möglich durch den Gemeinderat Wangen

respektive durch die vom Gemeinderat bestellte Projektgruppe berücksichtigt. Das Amt für Raumentwicklung hat den Teilrichtplan am 17. August 2018 vorgeprüft. Die Empfehlungen aus der Vorprüfung wurden bei der Überarbeitung des Planwerks umgesetzt. Alsdann wurde der Richtplan durch den Gemeinderat Wangen mit Beschluss am 15. November 2018 erlassen. Damit sind die Verfahrensvoraussetzungen nach § 11 VVzPBG erfüllt.

1.5 Auslöser für die Planung

Im März 2015 hat das Bundesgericht entschieden, dass die ursprünglich geplante Wohnüberbauung Nuolen See und der gleichnamige Gestaltungsplan nicht realisiert werden dürfen und dass die Seeufer im Gebiet Nuolen See gestützt auf die eidgenössische Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 841.201) zu revitalisieren seien. Das Gerichtsurteil war Impuls für die Teilrichtplanung.

1.6 Inhalt des Teilrichtplans

Gemäss § 10 VVzPBG gibt der kommunale Richtplan gesamtheitlich Auskunft über den Stand und die anzustrebende räumliche Entwicklung. Der Teilrichtplan Nuolen See erfüllt diese Vorgabe für das Dorf Nuolen auf dem Gemeindegebiet von Wangen. Als behördenverbindliches Strategiepapier koordiniert er die Uferrevitalisierung, die Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sowie die Dorfkernaufwertung und macht Festlegungen zu einem möglichen neuen Seebad und zu den Nachfolgenutzungen der industriell genutzten Areale sowie der Kantonsschule. Die Massnahmen des Teilrichtplans Nuolen See sind so aufgebaut, dass sie losgelöst voneinander umgesetzt werden können. Einzig die Uferrevitalisierung (Massnahme 1) ist gestützt auf das Gewässerschutzgesetz umzusetzen.

1.6.1 Zielbild

Das Urteil des Bundesgerichts vom 30. März 2015 (BGE 1C_821/2013, 1C_825/2013) bewirkt, dass die rechtskräftigen Bauzonen nicht nutzbar sind, soweit sie in den Zürichsee hineinragen beziehungsweise die ursprünglich zur Aufschüttung vorgesehene Landfläche betreffen. Im Zielbild ist auf der Parzelle KTN 370 eine Siedlungserweiterung vorgesehen. Diese steht im Einklang mit dem kantonalen Richtplan, Beschluss B-2.4 Buchstabe e), wonach die vorzunehmende Auszonung kompensiert werden darf.

1.6.2 Verzicht auf Verladehafen in der Hunzikerbucht

Mit dem Verzicht auf die ursprünglich geplante Wohnüberbauung mit Seeschüttungen in Nuolen See haben sich auch die Bedingungen für den Schiffsverlad in der östlichen Bucht (sogenannte Hunzikerbucht) geändert. Der bisherige Eintrag im kantonalen Richtplan für eine Verladestelle in der Hunzikerbucht wird mit der aktuellen Richtplanüberarbeitung entfernt. Die Überarbeitung des kantonalen Richtplans befindet sich gegenwärtig beim Bund zur Vorprüfung.

1.6.3 Denkmalpflege und Heimatschutz

In Nuolen befinden sich mehrere Objekte, die im kantonalen Inventar der geschützten Bauten und Objekte (KIGBO) enthalten sind. Einzelne Gartenanlagen in Nuolen sind zudem auf der Liste der historischen Gärten und Anlagen der Schweiz (ICOMOS) verzeichnet. Das Amt für Kultur ruft in Erinnerung, dass Bauvorhaben im Einflussbereich der Schutzobjekte durch die kantonale Denkmalpflege zu begleiten sind.

1.7 Bezug zum Agglomerationsprogramm Obersee

Die Gemeinde Wangen ist Mitglied im Verein "Agglo-Obersee". Im Agglomerationsprogramm Obersee ist unter anderem ein Fuss- und Veloweg rund um den Obersee vorgesehen. Im Teilrichtplan Nuolen See wird der Obersee-Rundweg auch thematisiert, indem gemäss Massnahmenblatt Nr. 4 übergeordnete Verbindungen im Fuss- und Veloverkehr sicherzustellen sind. Insofern sind der Teilrichtplan Nuolen See und das Agglomerationsprogramm Obersee kompatibel.

1.8 Hinweis zu anderen Planungsverfahren

Der Teilrichtplans Nuolen grenzt an kantonale Natur- und Landschaftsschutzgebiete. Der Schutzzonenplan und die Schutzverordnung zum Naturschutzgebiet "Nuoler Ried" werden derzeit überarbeitet. Das Umweltdepartement empfiehlt, die Revitalisierung der Seeufer gemäss Massnahmenblatt Nr. 1 des Teilrichtplans terminlich losgelöst vom kantonalen Nutzungsplan weiter zu verfolgen, da diese Vorhaben unterschiedliche Zeithorizonte haben. Ebenso empfiehlt das Umweltdepartement, die Realisierung eines neuen Seebads gemäss Massnahmenblatt Nr. 2 unabhängig vom Weiterbestand der "Buoben-Badi" anzugehen.

2. Erwägungen

2.1 Der Regierungsrat hat kommunale Richtpläne zu genehmigen (unter Hinweis auf § 13 Abs. 3 PBG). Er prüft diese auf ihre Rechtmässigkeit und ihre Übereinstimmung mit kantonalen Plänen (§ 10 Abs. 2 VVzPBG):

2.2 Das Bundesgericht erklärt im Entscheid vom März 2015 die ursprünglich geplante Aufschüttung in den Seebuchten von Nuolen als unzulässig und damit den Gestaltungsplan Nuolen See als nicht umsetzbar. Der Zonenplan ist formellrechtlich aber nach wie vor in Kraft. Die Möglichkeit zur Kompensation der nicht mehr nutzbaren Bauzonen ist im kantonalen Richtplan ausdrücklich vorgesehen. Die im Teilrichtplan Nuolen See angestrebte Siedlungserweiterung, bei gleichzeitigem Verzicht der Bauzonen im Gewässer und innerhalb des Gewässerraums, steht somit im Einklang mit dem kantonalen Richtplan und der Gewässerschutzgesetzgebung. Im Verhältnis zur auszuzonenden Bauzone ist eine wesentlich kleinere Siedlungserweiterung vorgesehen, was in der Bilanz gar zu einer Reduktion der Bauzone in Nuolen führt.

2.3 Der kommunale Teilrichtplan "Realisierung Zukunft Nuolen See" vom 15. November 2018 stimmt mit dem kantonalen Richtplan überein und berücksichtigt soweit notwendig das Agglomerationsprogramm Obersee. Er erweist sich als rechtmässig und kann genehmigt werden. Mit dem Teilrichtplan Nuolen See schafft die Gemeinde Wangen eine solide Grundlage zur zukünftigen Entwicklung des Dorfteils Nuolen. Der Regierungsrat begrüsst das Vorgehen der Gemeinde Wangen, die räumliche Entwicklung des Dorfs Nuolen unter Berücksichtigung der verschiedenen Interessen koordiniert anzugehen. Der Gemeinderat Wangen wird eingeladen, die verschiedenen Massnahmen zeitnah den dafür vorgesehenen Planungsverfahren zuzuführen und dafür eine geeignete Projektorganisation einzusetzen. Das Umweltdepartement bleibt für die Planung des Revitalisierungsprojekts der Seeufer in Nuolen verantwortlich.

Beschluss des Regierungsrates

1. Der kommunale Teilrichtplan Nuolen See wird genehmigt.
2. Publikation der Beschlussziffer 1 im Amtsblatt.

3. Die Gemeinde Wangen hat eine Staatsgebühr von Fr. 4000.-- zu entrichten.

4. Zustellung: Gemeinde Wangen (unter Beilage von zwei Teilrichtplänen mit Genehmigungsvermerk und zwei Berichten zur Mitwirkung / Vorprüfung sowie unter Kostenerhebung von Fr. 4000.--); Bezirk March.

5. Zustellung elektronisch: Umweltdepartement; Amt für Kultur; Hochbauamt; Verkehrsamt (Schiffskontrolle); Amt für Raumentwicklung (unter Rückgabe von einem Teilrichtplan mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten); Redaktion Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates:

Kaspar Michel
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber